

## Corporate Governance Bericht des Studierendewerks Paderborn

Gemäß Ziffer 5.2 des Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein – Westfalen berichtet die Geschäftsführung über die Corporate Governance des Studierendewerks Paderborn in Bezug auf das Geschäftsjahr 2021

### 1. Grundsatz

Der Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein – Westfalen wird von dem Studierendewerk Paderborn angewendet. Gemäß Ziffer 5.2 des Kodex gibt die Geschäftsführung für das Studierendewerk Paderborn in Bezug auf das Wirtschaftsjahr 2021 die nachfolgende Governanceerklärung ab.

### 2. Governanceerklärung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erklärt, dass im Geschäftsjahr 2021 grundsätzlich den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studierendewerks Paderborn wurde aus sachlichem Grund ausschließlich in folgenden Punkten von dem Kodex abgewichen:

- a. Gemäß § 8 Abs. IV S. 1 STWG bestand die Geschäftsführung entgegen Ziffern 3.1.1 – 3.1.3 PCGK aus einer Person.
- b. Ziffern 3.4.1 – 3.4.3, 3.6.1 bis 3.6.2 PCGK kamen nicht zur Anwendung. Die genannten Vorschriften legen andere Mechanismen der Entscheidungsfindung über die Vergütungshöhe und die übrigen Regelungsinhalte der Geschäftsführeranstellungsverträge zugrunde als bei den Studierendewerken. Insbesondere wird auf § 8 (1) STWG NW hingewiesen (Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde).
- c. Ziffer 3.4.5 PCGK: gilt mit der Maßgabe, dass die Mitglieder der Geschäftsführung einer etwa bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Offenlegung ihrer Vergütung in Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde nachkommen.
- d. Ziffer 4.3.1 1. Absatz PCGK fand keine Anwendung, da im Einzelfall nach entsprechender Beschlusslage dem Vorsitzenden ein Alleinentscheidungsspielraum in der Praxis eingeräumt wird.
- e. Die Ziffern 4.4, 4.4.1, 4.4.2 und 4.4.3 PCGK wurden nicht angewandt, da die Gremiumsgröße keine Bildung von Ausschüssen erfordert. Insofern wurde den Empfehlungen nicht entsprochen.
- f. Ziffer 4.8.1 und 4.8.2 PCGK sind nicht auf die Studierendewerke, sondern auf die Rahmenbedingungen von größeren Unternehmen in Privatrechtsform zugeschnitten und wurden daher nicht angewandt.
- g. Ziffer 5.1.4 PCGK gilt mit der Maßgabe, dass sich die Berichtspflichten nicht nach § 90 AktG, sondern nach dem StWG NW i.V.m. den einschlägigen Vorschriften der Satzungen richten.

- h. Ziffern 6.2.1 PCGK fand keine Anwendung, da die berufsrechtlichen Vorschriften der Wirtschaftsprüfer zur Sicherung der Objektivität und Unabhängigkeit einvernehmlich als ausreichend betrachtet werden.
- i. Ziffer 6.2.3 PCGK fand keine Anwendung, soweit der Verwaltungsrat das Studierendenwerk aufgrund der gesetzlichen Regelung in den genannten Fällen nicht vertreten kann.
- j. Das Studierendenwerk Paderborn ist an der Tectum GmbH als alleiniger Gesellschafter beteiligt. Es handelt sich um eine kleine Kapitalgesellschaft, die im Schwerpunkt Dienstleistungen im Bereich Boarding (Beherbergung) durchführt. Aufgrund der geringen Größe des Unternehmens wird insoweit von einer Anwendung des Kodex abgesehen. Ferner ist das Studierendenwerk Paderborn an der Wohn- und Gästepark Mersinweg GmbH als alleiniger Gesellschafter beteiligt. Auch hier wird wegen der geringen Größe von der Anwendung des Kodex abgesehen.

Die Anteile beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Personen mit Führungspositionen stellen sich im Geschäftsjahr 2021 wie folgt dar:

		Weiblich	Männlich
1	Verwaltungsrat		
	bis 31.03.2021	5	5
	ab 01.04.2021	7	3
2	Geschäftsführung	0	1
3	Abteilungs-/Bereichsleiter*in	5	8
4	Sonstige Führungskräfte u. Stellv. v. 3.		
Gesamt	bis 31.03.2021	10	14
	ab 01.04.2021	12	12

Begründung für die Abweichung von den Empfehlungen des Kodex:

Die dargestellten Anteile bei der Geschlechterverteilung in Führungspositionen resultierten daraus, dass die betreffenden Positionen größtenteils bereits seit Jahren besetzt sind. Unter Punkt 3 „Abteilungs-/Bereichsleiter\*in“ gab es durch das Ausscheiden einer weiblichen Person eine Veränderung; die Position wurde bis dato nicht neu besetzt.

Die Besetzung des Verwaltungsrates erfolgte nach Maßgabe des Studierendenwerksgesetzes für eine Amtsperiode von zwei Jahren (die regulär am 31.03.2023 endet).

Paderborn, den 4. Januar 2022  
Datum

  
Geschäftsführung

### Governanceerklärung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat schließt sich gem. Beschluss vom 31. März 2022 der vorstehenden Governanceerklärung der Geschäftsführung vom 4. Januar 2022 an. Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass über die ausdrücklich aufgeführten Punkte hinaus von den Empfehlungen des Kodex abgewichen wurde.

Paderborn, den 31.3.22  
Datum

  
Vorsitzende des Verwaltungsrats